

ZH_OBERGERICHT SB230480 vom 11. Oktober 2023

ZH Obergericht, 2023-10-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230480

FR: ZH_OBERGERICHT SB230480 du 11 octobre 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SB230480 del 11 ottobre 2023

Erwägungen

E. 1

Der Beschuldigte liess mit Eingabe vom 9. Juni 2023 innert gesetzlicher Frist die Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichts Horgen vom 1. Juni 2023 anmelden (Urk. 124). Das begründete Urteil der Vorinstanz wurde seinem Verteidiger in der Folge am 11. September 2023 zugestellt (Urk. 127/2). Die 20-tägige Frist zur Einreichung einer Berufungserklärung lief entsprechend bis zum

E. 2

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 500.--.

E. 3

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt.

E. 4

Schriftliche Mitteilung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis sowie nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist resp. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz.

- 3 -

E. 5

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 11. Oktober 2023 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. B. Gut MLaw L. Zanetti

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.